

## **Aufgabe 1 / Strafprozessrecht**

Prof. Dr. A. Donatsch / Prof. Dr. D. Jositsch  
25% der Gesamtprüfung

---

Gallus ist Auskunftsperson, weil er in einem anderen Verfahren wegen eines Tatvorwurfs verfolgt wird, der mit dem im vorliegenden Verfahren abzuklärenden Verdacht im Zusammenhang steht.

- A) Können die Aussagen, die Gallus als Auskunftsperson in den beiden Verfahren machte, verwertet werden?
- B) Muss Gallus aussagen?
- C) Gallus belastet seinen Mitbewohner wahrheitswidrig, um sich selbst in ein besseres Licht zu rücken. Kann Gallus deswegen strafrechtlich sanktioniert werden?
- D) Gallus lässt sich schliesslich auf ein abgekürztes Verfahren ein. Wer muss an der gerichtlichen Verhandlung anwesend sein?

## Multiple-Choice / Strafprozessrecht

Prof. Dr. A. Donatsch / Prof. Dr. D. Jositsch  
ca. 10% der Gesamtprüfung

1. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Das Verbot der <i>reformatio in peius</i> verbietet in jedem Fall eine Erhöhung des Strafmasses nach dem erstinstanzlichen Urteil.
B)	Das Anklageprinzip besagt, dass vor der Eröffnung eines Strafverfahrens, der beschuldigten Person in groben Zügen die Tatvorwürfe erläutert werden.
C)	Bei sehr geringfügigen Sanktionen kann die Möglichkeit zur Berufung beschränkt werden.
D)	Die Verfahrensakten sind integraler Bestandteil der Anklageschrift.
E)	Ohne die Anwesenheit der beschuldigten Person ist eine erstinstanzliche Gerichtsverhandlung ausgeschlossen.

2. Das abgekürzte Verfahren...

A)	...findet ohne Mitwirkung eines Gerichts statt.
B)	...bedarf der Zustimmung der übergeordneten staatsanwaltschaftlichen Behörde, sofern eine solche vorgesehen ist.
C)	...kann nicht gegen den Willen der Privatklägerschaft durchgeführt werden.
D)	...kann auch hinsichtlich eines Teils der Tatvorwürfe durchgeführt werden, wenn die anderen Tatvorwürfe anschliessend in einem ordentlich Hauptverfahren behandelt werden.
E)	...kann alternativ zum Strafbefehlsverfahren durchgeführt werden.

3. In der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht...

A)	...müssen Zeugen vor ihrer Aussage einen Eid schwören.
B)	...ist das Gericht an die Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft gebunden.
C)	...kann die Anklage jederzeit zurückgezogen werden.
D)	...muss bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität auf Antrag des Opfers dem Gericht mindestens ein Vertreter desselben Geschlechts angehören.
E)	...kann die beschuldigte Person oder die Verteidigung dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmass nur zustimmen oder dieses ablehnen, aber keinen eigenen Vorschlag anbringen.

4. Eine strafprozessuale Zwangsmassnahme...

A)	...kann nur gegenüber der beschuldigten Person und Auskunftspersonen, deren Tatbeteiligung nicht ausgeschlossen werden kann, angeordnet werden.
B)	...bezweckt immer die Beweiserhebung.
C)	...kann nur vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet werden.
D)	...setzt immer einen dringenden Tatverdacht voraus.
E)	...ist beispielsweise der finale Rettungsschuss, wenn ein Präzisionsschütze der Polizei einen Täter während der Geiselnahme erschießt.

5. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Berufung kann ein reformatorisches oder kassatorisches Rechtsmittel sein.
B)	Die Revision ist ein subsidiäres Rechtsmittel.
C)	Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
D)	Im erstinstanzlichen Hauptverfahren müssen alle Zeugen, deren Aussage im Urteil berücksichtigt wird, befragt werden.
E)	Die Revision kann gegenüber rechtskräftigen Strafbefehlen erhoben werden.

6. Der Verteidiger...

A)	wird für seine Tätigkeit in jedem Fall zunächst vom Gericht bezahlt, im Endentscheid wird entschieden, ob der Staat oder der Verurteilte für das Honorar aufzukommen hat.
B)	ist Stellvertreter der beschuldigten Person.
C)	legt in jedem Strafverfahren vor der ersten Einvernahme der beschuldigten Person mit dieser die Verteidigungsstrategie fest.
D)	kann ein Rechtsmittel in Fällen allein zurückziehen, in welchen sich dieses als aussichtslos erweist.
E)	muss – ausser allenfalls in Verfahren wegen Übertretungen – über das Anwaltspatent verfügen.

7. Die verdeckte...

A)	Ermittlung setzt den Verdacht voraus, es sei irgendein schweres Verbrechen oder schweres Vergehen begangen worden.
B)	Ermittlung wie auch die verdeckte Fahndung kann durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.
C)	Fahndung unterscheidet sich von der verdeckten Ermittlung u.a. dadurch, dass der verdeckte Fahnder nicht mit einer Legende ausgestattet wird.
D)	Ermittlung wie auch die verdeckte Fahndung haben grundsätzlich zur Folge, dass der betreffenden Person spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens mitzuteilen ist, es sei gegen sie verdeckt ermittelt bzw. verdeckt gefahndet worden.
E)	Fahndung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet und vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt.

8. Das Prinzip «ne bis in idem»...

A)	kann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn nach Verhängung einer Disziplinarstrafe in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren durchgeführt wird.
B)	kann mit Beschwerde gegen die Eröffnung des Vorverfahrens gerügt werden.
C)	steht im Zusammenhang mit der materiellen Rechtskraft.
D)	hat nach den für die Schweiz massgeblichen Normen nur nationale Bedeutung.
E)	kann geltend gemacht werden, wenn ein Sachentscheid vorliegt.

9. Prozessvoraussetzungen ...

A)	können Prozess- oder Verfahrenshindernisse sein.
B)	sind u.a. die objektiven Strafbarkeitsbedingungen.
C)	sind u.a. die Prozess- und Verhandlungsfähigkeit der beschuldigten Person.
D)	sind nur auf Antrag der beschuldigten Person zu beachten.
E)	führen – falls sie definitiv nicht gegeben sind – im Vorverfahren dazu, dass das Verfahren einzustellen ist.

10. Das strafprozessuale Legalitätsprinzip ...

A)	bedeutet, dass eine Kriminalstrafe nur gestützt auf eine gesetzliche Norm verhängt werden kann.
B)	verbietet es der Staatsanwaltschaft, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu treffen, obschon die Prozessvoraussetzungen gegeben sind.
C)	wird ausnahmslos umgesetzt.
D)	wird durch das Opportunitätsprinzip eingeschränkt.
E)	hilft, den Gleichheitsgrundsatz umzusetzen.

## **Aufgabe 2 / Strafrecht BT II**

Prof. Dr. M. Thommen  
35% der Gesamtprüfung

---

*Tatbestände Strafrecht BT II: Art. 69-73 StGB; Art. 102 StGB; Art. 137-151, 156, 158 und 160 StGB; Art. 172ter StGB; Art. 251-257 StGB; Art. 260ter StGB; Art. 303-311 StGB; Art. 317-317bis StGB*

Der 26-jährige A verlässt abends hungrig seine Wohnung. Im Hosenbund steckt seine ungeladene Pistole. Diese trägt er gerne mit sich, weil er findet, das verleihe ihm ein „gangsterhaftes“ cooles Aussehen. Als er an einem Pizza Take Away vorbei kommt, erinnert er sich daran, dass er zwar kein Geld, dafür aber eine Pistole mit sich trägt. Er sieht durch die grossen Glasfenster, dass nur der Pizzaiolo P im Laden ist. Darauf geht A zielstrebig ins Geschäft, zieht vor der Theke stehend seine ungeladene Pistole und ruf: „Geld her, und zwar sofort!“. P händigt dem A ohne zu zögern die CHF 246.-- aus, die sich in der nicht abgeschlossenen, hinter der Theke stehenden Kasse befinden. Daraufhin verlässt A schnellstens den Take Away und verschwindet im Dunkeln.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von A. Massgebend sind allein die Tatbestände des Strafrecht BT II (s. oben). Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.*

### **Aufgabe 3 / Kriminologie**

Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger  
30% der Gesamtprüfung

---

#### **I. Kriminologische Theorien (40 % der Prüfung Kriminologie)**

Howard Becker hat in seiner Studie «Outsiders: Studies in the sociology of deviance, New York 1963» folgenden Satz formuliert: «Social groups create deviance by making the rules whose infraction constitutes deviance, and by applying those rules to particular people and labeling them as outsiders. ... The deviant is one to whom that label has successfully been applied; deviant behavior is behavior that people so label.»

[Soziale Gruppen schaffen abweichendes Verhalten, indem sie die Regeln aufstellen, deren Übertretung ein abweichendes Verhalten konstituiert, und indem sie jene Regeln auf bestimmte Personen anwenden und diese als Aussenseiter etikettieren. ... Der Abweichende ist jemand, auf welchen diese Etikettierung erfolgreich angewendet wurde; Abweichendes Verhalten ist Verhalten, dass Menschen so etikettieren.]

- 1) Wie wird dieser Erklärungsansatz bezeichnet?
- 2) Erläutern Sie den Unterschied zwischen «primärer Devianz» und «sekundärer Devianz».
- 3) Von diesem Erklärungsansatz gibt es eine frühe und eine spätere Variante? Was sind die Grundsätze der beiden Varianten? Worin unterscheiden sie sich?
- 4) Nennen Sie 4 Stärken des Erklärungsansatzes (die seine Bedeutung in der Kriminologie begründet haben).
- 5) Nennen Sie 4 Mängel des Erklärungsansatzes.

## II. «Ausländer»-Kriminalität (40 % der Prüfung Kriminologie)

Die Strafurteilsstatistik der Schweiz weist für die Jahre 2007 bis 2011 – differenziert nach Aufenthaltsstatus – folgende Verteilungen auf.

	2007	2008	2009	2010	2011
<b>CH</b>	39944 52.8%	43205 51.7%	43172 50.3%	43956 49.4%	39470 47.4%
<b>Ausländer total (ohne Personen mit unbekanntem Status)</b>	35655 47.2%	40363 48.3%	42624 49.7%	44983 50.6%	43773 52.6%
Asylsuchende (N, F, S, X)	2252 3.0%	2380 2.8%	3309 3.9%	3167 3.6%	3592 4.3%
AWB (B, C, I)	17430 23.1%	19956 23.9%	21405 24.9%	22370 25.1%	20263 24.3%
Ausländer temporär (A, G, L)	2246 3.0%	2390 2.9%	2186 2.5%	2195 2.5%	2139 2.6%
Ausländer ohne Wohnsitz (Y, Z)	13727 18.2%	15637 18.7%	15724 18.3%	17251 19.4%	17779 21.4%
<b>Unbekannt</b>	4567	4397	4171	4067	3981
Prozentanteil an allen Verurteilten	6.0	5.3	4.9	4.6	4.8

Zum Vergleich: Gemäss Bundesamt für Statistik setzte sich die Bevölkerung in der Schweiz wie folgt zusammen (Werte für 2010): 76,7 % Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft, 21,8 % ständige ausländische Wohnbevölkerung (AWB), 1,0 % temporäre ausländische Wohnbevölkerung sowie 0,5 % Asylsuchende.

- 1) Sind «Ausländer» krimineller als Schweizer? Welche Gründe gibt es für den überproportional hohen Anteil der Nicht-Schweizer in der Strafurteilsstatistik? Begründen Sie die Antwort näher.
- 2) Gibt es allenfalls charakteristische Deliktsbereiche, in denen Personen ausländischer Nationalität besonders häufig verurteilt werden?
- 3) Kriminologinnen und Kriminologen (Storz, Schwarzenegger/Studer) haben 1998 und 2010 einen differenzierten Vergleich der Strafurteilsdaten vorgenommen (Strafurteile gegen 18-29-jährige Männer für bestimmte Straftatengruppen): Welche Resultate hat dieser Vergleich ergeben? Hat sich zwischen 1998 und 2010 etwas verändert?



### **III. Erfassung der Kriminalität (20 % der Prüfung Kriminologie)**

Zur Ermittlung des Dunkelfeldes wird das Instrument der «Täterbefragung» eingesetzt (Englisch: *self-reported delinquency studies*).

- 1) Erläutern Sie, was das Dunkelfeld ist.
- 2) Beschreiben Sie kurz die Methodologie der Täterbefragung (Wie geht man vor? Was wird gefragt?)
- 3) Zählen Sie drei kriminologische Forschungsbereiche auf, in denen das Instrument der Täterbefragung wertvolle Informationen liefert.
- 4) Welche Schwächen haben Täterbefragungen?